



Eheliches Güterrecht

Das eheliche Güterrecht regelt die Vermögensverhältnisse von Ehepartnern und wird vor allem relevant, sobald eine Ehe durch die Scheidung oder den Tod eines Ehepartners beendet wird. Unterschieden werden hierfür der gesetzliche Güterstand und die vertraglichen Güterstände.

1. Gesetzlicher Güterstand

Der gesetzliche Güterstand gilt, wenn die Ehegatten nicht durch Ehevertrag einen anderen Güterstand vereinbart haben.

Deutschland:

Seit dem 01.07.1958 ist die Zugewinnngemeinschaft der deutsche gesetzliche Güterstand; in den neuen Bundesländern ist die Zugewinnngemeinschaft seit dem 03.10.1990 gesetzlicher Güterstand (§§ 1363 ff Bürgerliches Gesetzbuch, BGB). Ehen, die bereits vor diesen Daten geschlossen wurden, wurden am 01.07.1958 bzw. am 03.10.1990 in den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft überführt, es sei denn, die Eheleute haben eine gegenteilige gerichtliche Erklärung abgegeben oder durch Ehevertrag etwas anderes vereinbart.

Bei der Zugewinnngemeinschaft bleiben die Vermögensmassen der Eheleute während der Dauer der Ehe getrennt. Das Vermögen der Ehegatten wird nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen selbstständig und kann grundsätzlich frei über sein Vermögen verfügen. Verfügt ein Ehegatte jedoch über sein Vermögen im Ganzen, so bedarf er hierzu der Zustimmung des anderen Ehegatten (§ 1365 BGB). Gleiches gilt, wenn ein Ehegatte über zum ehelichen Haushalt gehörende Haushaltsgegenstände verfügt (§ 1369 BGB).

Die Zugewinnngemeinschaft endet durch Scheidung, Tod eines Ehegatten oder bei Vereinbarung eines anderen Güterstandes mittels Ehevertrages (siehe Nr. 2). Folge der Beendigung des Güterstandes ist, dass der jeweilige Vermögenszuwachs (Zugewinn), den beide Ehegatten während der Dauer der Zugewinnngemeinschaft gemacht haben, ausgeglichen wird (Zugewinnausgleich).

Die Ehegatten können den Zugewinnausgleich vertraglich regeln; auf Antrag entscheidet das Gericht über den Ausgleich des Zugewinns.

Es wird zunächst ermittelt, welchen Wert das Vermögen jedes der Ehegatten bei Eheschließung (Anfangsvermögen) und bei der Beendigung des Güterstandes - Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags - (Endvermögen) hat. Zugewinn ist der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen übersteigt. Dem Ehegatten mit dem geringeren Zugewinn steht als Ausgleichsforderung die Hälfte des Wertunterschieds zum Zugewinn des anderen Ehegatten zu. Der Anspruch ist auf Zahlung eines Geldbetrags gerichtet.

Endet die Zugewinnngemeinschaft durch Tod eines Ehegatten so sieht die gesetzliche Erbfolge einen pauschalen Ausgleich des Zugewinns durch Erhöhung der Erbquote des überlebenden Ehegatten um ein Viertel vor (§§ 1931 Abs. 3, 1371 BGB). Ein rechnerischer Zugewinnausgleich findet nur statt, wenn der überlebende Ehegatte nicht Erbe wird.

Frankreich:

Der gesetzliche französische Güterstand ist der "Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft" (la Communauté d'acquêts), der in den Art. 1400 ff. Code Civil (CC) geregelt ist. Dieser liegt gemäß Art. 1400 CC bei Fehlen eines Ehevertrages (le contrat de mariage) oder dann vor, wenn die Ehegatten erklären, dass sie unter dem "Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft" heiraten. Bei diesem Güterstand unterscheidet man zwischen drei Vermögensmassen: das gemeinschaftliche Vermögen, das Eigengut (les biens propres) des Ehemannes und das Eigengut der Ehefrau.

Das gemeinschaftliche Vermögen umfasst alles, was durch die Eheleute seit der Eheschließung zusammen oder getrennt gekauft wird, sämtliche Verdienste und Löhne.

Zu den Eigengütern gehören zum Beispiel höchstpersönliche Dinge der Ehegatten, wie Kleidungsstücke und Wäsche (Art. 1404 CC), aber auch gemäß Art. 1405 CC das Vermögen, das die Ehegatten am Tag der Eheschließung besaßen oder sie während der Ehe durch Erbschaft, Schenkung oder Vermächtnis erwerben oder Ersatzgegenstände, die aus Mitteln des Verkaufs eines zum Eigengut gehörenden Gegenstandes erworben werden.

Die Schulden, die die Ehegatten am Tag der Eheschließung hatten, bleiben gemäß Art. 1410 CC Eigenschulden der Ehegatten. Für Verbindlichkeiten der Gemeinschaft haften die Ehegatten gesamtschuldnerisch.

Grundsätzlich hat jeder Ehegatte nach Art. 1421 CC das Recht, das Gesamtgut allein zu verwalten. Jedoch wird für unentgeltliche (Art. 1422 CC) und wichtige (Art. 1424 f CC) Geschäfte die Mitwirkung des anderen Ehegatten verlangt. Jeder Ehegatte hat nach Art. 1428 CC die Verwaltung und Nutznießung seines Eigenguts und kann frei darüber verfügen.

Die Gemeinschaft endet nach Art. 1441 CC durch den Tod eines der Ehegatten, durch Erklärung der Abwesenheit, durch Ehescheidung, durch die Trennung von Tisch und Bett, durch Gütertrennung oder durch die Änderung des Güterstandes. Ist die Gemeinschaft aufgelöst, so nimmt gemäß Art. 1467 Abs. 1 CC jeder Ehegatte wieder das Vermögen an sich, das nicht in die Gemeinschaft Eingang gefunden hat. Im Anschluss daran wird die aktive und passive Gemeinschaftsmasse nach Art. 1467 Abs. 2 CC liquidiert. Sind alle Entnahmen aus der Vermögensmasse der Gemeinschaft getätigt worden, so wird gemäß Art. 1475 CC der Überschuss zwischen den Ehegatten hälftig verteilt.

2. Vertragliche Güterstände

Deutschland:

Durch notariell beurkundeten Ehevertrag können die Ehegatten sowohl vor als auch jederzeit nach Eheschließung den gesetzlichen Güterstand verändern oder einen anderen Güterstand wählen. Zu beachten ist, dass nach deutschem Recht ein Ehevertrag einer richterlichen Kontrolle unterliegt und daher Eheverträge, die einen Ehegatten unbillig benachteiligen, nachträglich vom Richter für unwirksam erklärt werden können oder zumindest angepasst werden können.

Die vertraglichen Güterstände sind nach dem deutschen Recht:

1. Gütergemeinschaft (§§ 1415 ff. BGB)

Bei der Gütergemeinschaft gibt es drei Vermögensmassen: Gesamtgut, Sondergut und Vorbehaltsgut. Gesamtgut ist das Vermögen jedes Ehegatten, das dieser vor oder während der Ehe erwirbt und das nicht Vorbehalts- oder Sondergut ist. Sondergut sind Gegenstände, die höchstpersönlich und damit unübertragbar sind. Vorbehaltsgut ist, was durch Ehevertrag vom Ehegatten zum Vorbehaltsgut bestimmt wird

oder ein Ehegatte durch Schenkung oder Testament erwirbt, wenn der Schenker oder Erblasser dies bei der Zuwendung bestimmt hat.
Die Gütergemeinschaft ist extrem selten, weil jeder Ehegatte auch mit seinem Vermögen für die Schulden des anderen Ehegatten haftet.

2. Gütertrennung (§ 1414 BGB)

Bei der Gütertrennung bleibt jeder Ehegatte Eigentümer seiner Vermögensgegenstände und es findet auch bei Beendigung der Ehe keinerlei Ausgleich des Vermögens der Ehegatten statt.

Frankreich:

Durch einen in aller Regel vor der Heirat zu schließenden notariellen Ehevertrag (le contrat de mariage) können die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand verändern oder einen anderen Güterstand wählen. Eine Änderung des Güterstands im Laufe der Ehe ist erst zwei Jahre nach Eheschließung möglich. Unter Umständen, etwa bei Vorhandensein minderjähriger Kinder, ist eine gerichtliche Genehmigung des Ehevertrag erforderlich (Art. 1397 CC).

Die vertraglichen Güterstände sind nach dem französischen Recht:

1. die "Vereinbarte Gemeinschaft" (la Communauté conventionnelle, Art. 1497 ff. CC)
Im Unterschied zum gesetzlichen Güterstand sind hier diejenigen Gegenstände gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten, die diese während der Ehe erwerben und die diese bereits bei Eheschließung besessen haben.
2. "Gütertrennung" (le régime de séparation de biens, Art. 1536 ff. CC)
Hier vereinbaren die Ehegatten in ihrem Ehevertrag, dass ihr Vermögen getrennt zu behandeln ist, so dass jeder von ihnen die Verwaltung, den Gebrauch und die freie Verfügung über sein persönliches Vermögen inne hat und auch für die in seiner Person begründeten Schulden haftbar ist. Nichtsdestotrotz können Ehegatten auch gemeinsam Vermögen zu Bruchteilen erwerben.
3. "Güterstand der Teilhabe an der Errungenschaft" (le régime de participation aux acquêts, Art. 1569 ff. CC)
Beim "Güterstand der Teilhabe an der Errungenschaft" behält jeder Ehegatte das Recht zur Verwaltung, Nutzung und zur freien Verfügung über sein persönliches Vermögen. Während der Ehe wirkt dieser Güterstand so, als würden die Ehegatten im "Güterstand der Gütertrennung" leben, jedoch hat bei Auflösung des Güterstandes jeder der Ehegatten das Recht zur Hälfte am Wert der Nettoerrungenschaft im Vermögen des anderen beteiligt zu werden.

Deutsch-französischer Güterstand

Zusätzlich gibt es im deutsch-französischen Verhältnis den Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft, welcher aufgrund des deutsch-französischen Abkommens über den Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft am 1. Mai 2013 in Kraft getreten und im deutschen Recht in § 1519 BGB geregelt ist.

Der Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft kann dann gewählt werden, wenn der Güterstand der Ehegatten dem Recht Deutschlands oder Frankreichs unterliegt. (siehe 4.)

Der Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft entspricht in den meisten Teilen dem deutschen gesetzlichen Güterstand. Das Vermögen der Ehegatten bleibt während der Ehe getrennt und wird von jedem alleine verwaltet. Ausnahme sind Rechtsgeschäfte über Haushaltsgegenstände oder über Rechte, durch die die Familienwohnung sichergestellt wird. Diese können nur mit Zustimmung des anderen Ehegatten geschlossen werden. Verträge zur Führung des Haushalts und für den Bedarf der Kinder kann jeder Ehegatte allein schließen, wobei in der Regel beide Ehegatten gesamtschuldnerisch dafür haften.

Bei Beendigung der Ehe wird der Zugewinn ausgeglichen.

3. Veröffentlichung des Güterstandes

Deutschland:

Die Änderung des gesetzlichen Güterstandes kann auf freiwilligen Antrag der Ehegatten im Güterrechtsregister eingetragen werden. Zuständig für die Eintragung ist das Amtsgericht in dessen Bezirk auch nur einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Haben beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist eine Eintragung in das Güterrechtsregister nicht möglich.

Die Eintragung bewirkt, dass ein Dritter die Rechtslage gegen sich gelten lassen muss, gleichgültig, ob sie ihm bekannt war oder nicht.

Frankreich:

Die Heiratsurkunde der Eheleute enthält einen Vermerk darüber, ob ein Ehevertrag geschlossen wurde. Der Ehevertrag wird der Heiratsurkunde beigeschrieben; gibt nämlich die Heiratsurkunde an, dass kein Vertrag geschlossen wurde, so werden gemäß Art. 1394 Abs. 3, 1397 Abs. 6 CC die Ehegatten im Verhältnis zu Dritten so angesehen, als würde für sie der gesetzliche Güterstand gelten.

4. Güterstand bei Ehen mit Auslandsberührung

Für den Fall, dass die Ehepartner verschiedene Staatsangehörigkeiten besitzen oder nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, stellt sich die Frage, welches nationale Güterrecht auf die Ehe anwendbar ist.

Deutschland:

Das deutsche internationale Privatrecht unterwirft die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe grundsätzlich dem Recht des Staates, dem beide Ehegatten bei Eheschließung angehören. Haben die Ehegatten keine gemeinsame Staatsangehörigkeit, richten sich die güterrechtlichen Wirkungen nach dem Recht des Staates, in dem beide Ehegatten bei Eheschließung ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Art. 15, Art. 14 Einführungsgesetz zum BGB).

Die Ehegatten haben die Möglichkeit, hinsichtlich der güterrechtlichen Wirkungen ihrer Ehe eine notariell beurkundete Rechtswahl zu treffen und so z.B. das Recht des Staates zu wählen, dem einer von ihnen angehört oder in dem einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Frankreich:

Haben die Ehegatten vor ihrer Eheschließung keine Rechtswahl getroffen, kommt das Recht des Staates zur Anwendung, in dem die Ehegatten ihren ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt nach der Eheschließung begründen.

Eine Rechtswahl kann vor der Eheschließung nach dem Haager Übereinkommen über das auf Ehegüterstände anzuwendende Recht vom 14.03.1978 getroffen werden (für Frankreich seit 25.09.1992 in Kraft; Deutschland ist kein Unterzeichnerstaat, muss die Rechtswahl aber gelten lassen). Danach können folgende Güterrechte gewählt werden:

- das Recht des Staates, welchem einer der Eheleute im Moment der Rechtswahl angehört,
- das Recht des Staates, in dem einer der Ehegatten im Zeitpunkt der Rechtswahl seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
- oder das Recht des ersten Staates, in dessen Gebiet einer der Ehegatten seinen neuen gewöhnlichen Aufenthalt unmittelbar nach der Eheschließung begründet.

Auch nach der Eheschließung können Ehegatten noch eine Rechtswahl vornehmen.

5. Hinweis

Listen von deutschsprachigen Rechtsanwälten und Notaren sind auf der Homepage der Botschaft (www.allemande.diplo.de) erhältlich.

Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der deutschen Auslandsvertretungen in Frankreich zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.